

Brüssel, den 3. Juli 2018 (OR. en)

10337/18

COEST 128 WTO 165

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER

REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN zur Ermächtigung der

Europäischen Kommission zur Aufnahme und Führung von Verhandlungen

im Namen der Mitgliedstaaten über die in die Zuständigkeit der

Mitgliedstaaten fallenden Bestimmungen eines umfassenden Abkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und

der Republik Usbekistan andererseits

DE

BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

vom ...

zur Ermächtigung der Europäischen Kommission
zur Aufnahme und Führung von Verhandlungen im Namen der Mitgliedstaaten
über die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Bestimmungen
eines umfassenden Abkommens zwischen der Europäischen Union
und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Republik Usbekistan andererseits

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION —

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die Kommission sollte zur Aufnahme und Führung von Verhandlungen im Namen der Mitgliedstaaten über die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Bestimmungen eines umfassenden Abkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits zur Ersetzung des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits¹ ermächtigt werden —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

_

10337/18 AMM/ll 1
DGC 2A DE

ABl. L 229 vom 31.8.1999, S. 3.

Artikel 1

Die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten ermächtigen die Kommission zur Aufnahme und Führung von Verhandlungen im Namen der Mitgliedstaaten über die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Bestimmungen eines umfassenden Abkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits (im Folgenden "Abkommen").

Artikel 2

Artikel 1 berührt nicht künftige Entscheidungen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Benennung ihrer Vertreter in Bezug auf Teile des Abkommens, die in ihre Zuständigkeit fallen.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden gegebenenfalls auf der Grundlage der im Addendum⁺ des Beschlusses (EU) 2018/... des Rates¹⁺⁺ festgelegten Verhandlungsrichtlinien des Rates geführt.

siehe Dokument st10336/18 ADD 1.

Beschluss (EU) 2018/... des Rates vom ... zur Ermächtigung der Europäischen Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Aufnahme und Führung von Verhandlungen im Namen der Union über die in die Zuständigkeit der Union fallenden Bestimmungen eines umfassenden Abkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits (ABl. L ... vom ..., S.).

⁺⁺ ABl.: Bitte die Nummer des Beschlusses des Rates in Dokument st10336/18 INIT in den Text einfügen und die Fußnote vervollständigen.

Artikel 4

Die Verhandlungen werden in Abstimmung mit den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten geführt, die in der Ratsarbeitsgruppe "Osteuropa und Zentralasien" und, in Bezug auf handelsbezogene Teile des Abkommens, im Ausschuss für Handelspolitik vereinigt sind.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten Der Vorsitzende